

## Die Inkraftsetzung der Einheitssteuer für Gartenbau und Landwirtschaft

Von Dr. Brönnner in Berlin

**Die landwirtschaftliche Einheitssteuer**, die auch für den Gartenbau gilt, trat nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers bereits für das am 1. April beginnende Rechnungsjahr 1931 in Kraft. Die Einkommensteuer ist die ersten 6000 RM des Einkommens aus gärtnerischem, landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Vermögen. Sie für diese Zeit durch die Grundsteuer als Einheitssteuer abgesetzt. Für die ersten 6000 RM der im Wirtschaftsjahr 1930/31 erzielten Reineinkünfte der genannten Art gilt die Einkommensteuer mit den am 15. November 1930 und am 15. Februar 1931 geleisteten Voranzahlungen als beglichen; die Berechnung der Abgeltungsbeträge wird voraußichtlich erst im Frühjahr 1932 vorgenommen werden. Da am 15. Mai 1931 und später fällig verbundenen Einkommensvoranzahlungen sind von Steuerpflichtigen, deren Reineinkünfte aus Gartenbau 1929/30 oder 1930 den Betrag von 6000 RM nicht überschreiten und die Reineinkünfte anderer Art im Betrag von weniger als 1000 RM begonnen haben, bereits nicht mehr zu entrichten. Den übrigen Steuerpflichtigen werden diese Voranzahlungen insofern zinslos gefunden als sie auf die ersten 6000 RM der Reineinkünfte aus gärtnerischem und Vermögen entfallen. Zu den Reineinkünften aus gärtnerischem, forstwirtschaftlichem und landwirtschaftlichem Vermögen gehören auch Reineinkünfte aus der Verpachtung betriebener Betriebe.

Das einzelne gilt nach einem Erlass des Reichsfinanzministers für Steuerpflichtige mit Reineinkünften aus biehen Vermögensarten nach einem Erlass vom 8. Mai 1931 (S. 2140—8 III) folgendes:

**Steuerpflichtige mit Reineinkünften aus Gartenbau u. m. bis 6000 RM und sonstigen Einkünften unter 1000 RM.**

Steuerpflichtige, deren Reineinkünfte aus gärtnerischem, landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Vermögen im Steuerabzählmittl 1929/30 oder 1930 den Betrag von 6000 RM nicht überschreiten haben, und die Reineinkünfte anderer Art nicht oder im Betrage von weniger als 1000 RM bezogen haben, haben die im letzten Beispiel für den 15. Mai 1931 und die späteren Termine angeforderten Einkommenssteuerauszahlungen nicht mehr zu entrichten.

**Sonstige Steuerpflichtige mit Reineinkünften aus Gartenbau u. m.**

Den sonstigen Steuerpflichtigen, die Reineinkünfte aus gärtnerischem, landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Vermögen im Steuerabzählmittl 1929/30 bzw. 1930 begonnen haben, wird nur ein Teilbetrag der Einkommenssteuerauszahlungen zinslos gefunden. Für die Berechnung des Teilbetrages wird zwischen folgenden Gruppen von Steuerpflichtigen unterschieden:

**Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen bis 12000 RM.**

Haben bei den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen bis 12000 RM 1929/30 bzw. 1930 die Reineinkünfte aus Gartenbau u. m. den Betrag von 6000 RM nicht überschreiten, die Reineinkünfte anderer Art aber

1000 RM oder darüber betragen, so wird der Teil der Einkommenssteuerauszahlungen gefunden, der verdienstmäßig auf die Reineinkünfte aus gärtnerischem Vermögen auftritt. Sind bei diesen Steuerpflichtigen die Reineinkünfte aus Landwirtschaft u. m. bereits höher als 6000 RM gewesen, so wird der Teil der Einkommenssteuerauszahlung gefunden, der verdienstmäßig auf die ersten 6000 RM entfällt.

Bei der aufteilbaren Berechnung wird hier vom Gehaltsbetrag der Reineinkünfte ausgegangen, der sich bei der Einkommenssteuerauszahlung vor Abzug der Sonderleistungen und anderer, nicht bei einer bestimmten Einkommensart abzuhängende Ausgaben ergeben hat. Dabei werden die gärtnerischen Reineinkünfte auf volle 100 RM nach oben, der Gehaltsbetrag der Reineinkünfte dagegen auf volle 100 RM noch unten abgerundet. Der verbleibende Voranzahlungsbetrag ist vierteljährlich auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

Bei den zu stunden den Einkommenssteuerauszahlungen wird von den jährlichen Voranzahlungsbeträgen ausgegangen, die im Steuerbescheid oder Rechtsmittelbescheid für 1929/30 bzw. 1930 festgelegt worden sind. Ist durch eine spätere Verfügung die am 15. Mai und später fällige Voranzahlung mit Rücksicht auf den Rückgang des gärtnerischen u. m. Einkommens gefunden, so tritt die nunmehr neu angeordnete Stundung an die Stelle der bisherigen Stundung, wenn sich hierbei ein niedrigerer Voranzahlungsbetrag als bisher ergibt.

**Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen über 12000 RM.**

Steuerpflichtige, deren Gesamteinkommen 1929/30 bzw. 1930 12000 RM überschreiten hat, wird von den Einkommenssteuerauszahlungen ein Teilbetrag in Höhe von je 10 v. H. (vierteljährlich 2½%) der Reineinkünfte aus gärtnerischem, landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Vermögen, höchstens aber jährlich 600 RM am 15. Mai, also vierteljährlich 150 RM zinslos gefunden. Auch hier wird grundsätzlich von den jährlichen Voranzahlungsbeträgen ausgegangen, die im letzten Steuerbescheid festgelegt worden sind. Wenn hier durch durch eine spätere Verfügung die am 15. Mai 1931 und später fälligen Voranzahlungen teilweise gefunden worden sind, so findet eine weitere Stundung von Amts wegen nicht statt. Bleibt es so erordert, auf Grund des § 57a des Einkommenssteuergesetzes einen besonderen Antrag auf Stundung des vierteljährlichen Voranzahlungen in Höhe von weiteren 150 RM zu stellen.

Die Finanzämter sind, wie bisher, ermächtigt, soweit nach den obigen Ausführungen noch Voranzahlungen auf die Einkommensteuer zu richten sind, bei einem Einkommensabzug um ein Fünftel oder um 10000 RM gegenüber dem Vorjahr zinslose Stundung bis auf die Voranzahlungsbeträge zu gewähren, die der voraußichtlichen künftigen Einkommenssteuer entsprechen.

**Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen bis 12000 RM.**

Haben bei den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen bis 12000 RM 1929/30 bzw. 1930 die Reineinkünfte aus Gartenbau u. m. den Betrag von 6000 RM nicht überschreiten, die Reineinkünfte anderer Art aber

Meine Kellamotion bei der Firma R. & Co. war erfolglos: Die Firma hieß es gar nicht für nötig, mir darauf zu antworten. Es spricht Bände und zeugt von einer Unberechenbarkeit jenseitsgleichen, daß die Firma trotzdem auch im nächsten Jahre wieder mit einem Katalog auseinander kommt.

Ich möchte diese Erfahrung zum Anlaß nehmen, allen Kollegen dringend zu raten, bei der Auswahl holländischer Blumenzwiebeln vorsichtig zu sein.

Paul Kiedler,  
Ottendorf-Ostwall b. Dresden.

### Die Liste C Nr. 3

kostet nur 5 RM. und gibt Kunststoff über rund 2200 insolvente Firmen des Gartencbaus, Handels und der Verarbeitungsindustrie. Für den gleichen Betrag erhalten Sie höchstens zwei Kreidenschnüre. Sie sparen also manche Aufwendung für Aufsätze, und die Liste macht sich in wenigen Tagen bezahlt. Bestellen Sie sofort, bevor die Auflage vergriffen ist. Versendung erfolgt gegen Voreinwendung des Betrages von 5,50 RM oder durch Nachnahme.

Die Hauptgeschäftsstelle.

### Mitteilungen der Sterbekasse

- Am 23. Mai 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Hermann Bühse, Einfeld b. Neumünster, im Alter von 70 Jahren verstorben. 136. Sterbefall.
- Am 4. Juni 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Frau Johanna Godendorff, Lübeck, im Alter von 66 Jahren verstorben. 137. Sterbefall.
- Am 8. Juni 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Karl Kurth, Kolberg (Ostsee), im Alter von 68 Jahren verstorben. 138. Sterbefall.
- Am 12. Juni 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Louis Meyer, Osnabrück, im Alter von 59 Jahren verstorben. 139. Sterbefall.
- Am 13. Juni 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Alwin Loosher, Naumburg/Sa., im Alter von 58 Jahren verstorben. 140. Sterbefall.
- Am 15. Juni 1931 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Georg Winter, Bremen, im Alter von 78 Jahren verstorben. 141. Sterbefall.

## Die neue Krisensteuer in der Praxis

Die neue Krisensteuer, die das Beamten durch die Gehaltskürzung aufgelegte Opfer verallgemeinert soll, reicht in ihrer Berechnungsart sowohl von der Einkommenssteuer wie von den Zuflüssen zu belieben ab. Unterschieden wird zwischen der Einkommensteuer und der Lohnsteuer bei Veranlagten, wobei jedoch der leistungsnahen, auch Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem Jahresgehalt über 16000 RM unterliegen. Beide Steuern dürfen, trocken sie, wie die Gehaltskürzung der Beamten, vom Brutto- bzw. Bruttogehalt herabnehmen werden, bei der Berechnung der Lohn- und Einkommenssteuer vom Lohn bzw. Einkommen nicht abgezogen werden.

**Die Krisenlohnsteuer**

Die Krisenlohnsteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger, für Krisenlohnsteuer genannt, wird von den Beamten nach dem 30. Juni aller lohnsteuerpflichtigen Personen erhoben, bei denen der Lohnsteuerabzug stattfindet, und die nicht bereits als Beamte bei der neuen Gehaltskürzung betroffen werden. Bei der Berechnung der Steuern, die bei der Gehaltskürzung der Beamten, die lohnsteuerfreien Beträge nicht abgezogen werden.

**Die Krisenlohnsteuer**

Die Krisenlohnsteuer beträgt bei Zahlung des Arbeitshabes für volle Monate von den laufenden Gehältern, Löhnen usw.

|                 |       |
|-----------------|-------|
| bis 3000 RM     | 0,75% |
| 3000 " "        | 1 %   |
| " 20000 "       | 1,5 % |
| " 100000 "      | 2 %   |
| " 250000 "      | 2,5 % |
| " 500000 "      | 3 %   |
| " 1000000 "     | 3,5 % |
| dortüber hinaus | 4 %   |

bei dem gleichen Arbeitshabenzahl

Lohnsteuer nebst Lebigen  
Gehalt 5,15 RM  
1,6% Krisenlohnsteuer 1,20 RM  
7,35 RM

Bei dem Arbeitgeber abzuführen sind.

### Die Steuersteuer der Veranlagten

Die Krisensteuer der Veranlagten wird von dem Einkommen der Jahre 1931 und 1932 erhoben, soweit hierfür eine Einkommenssteuer festgelegt ist. Bei der Erstellung der Krisensteuer dürfen der steuerfreie Einkommensteuer und die Familienermäßigung nicht abgezogen werden.

**Die Krisensteuer der Veranlagten**

Die Krisensteuer der Veranlagten beträgt bei Jahresgehalt

|                 |       |
|-----------------|-------|
| bis 3000 RM     | 0,75% |
| 3000 " "        | 1 %   |
| " 20000 "       | 1,5 % |
| " 100000 "      | 2 %   |
| " 250000 "      | 2,5 % |
| " 500000 "      | 3 %   |
| " 1000000 "     | 3,5 % |
| dortüber hinaus | 4 %   |

bei Einkommen. Die volle Krisensteuer der Veranlagten beträgt also z. B. bei einem Jahresgehalt von 3600 RM 27 RM, bei einem solchen von 6000 RM 60 RM, bei einem solchen von 20000 RM 300 RM usw. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze dürfen der steuerfreie Einkommensteuer, nicht aber die Familienermäßigung abgezogen werden.

**Die Krisensteuer wird — wegen der Gleichstellung mit den Lohn- und Gehaltsempfängern — vom Einkommen 1931 nur zur Hälfte, für 1932 in vollem Höhe der obigen Höhe erhoben. Mit der Wohlheit einer vorzeitigen Ausschreibung oder Tilgung der Krisensteuer ist jedoch gerechnet.**

**Lohn- und Gehaltsempfänger**

unterliegen der Krisensteuer der Veranlagten nur bei einem Jahresgehalt über 16000 Reichsmark. Hat ein veranlagter Einkommenssteuerpflichtiger sowohl Gehalt oder sonstiges Arbeitshabes von nicht mehr als 16000 RM als auch sonstige Einnahmen (z. B. aus Haushalt) abgezogen, so wird die Krisensteuer der Veranlagten nur vom sonstigen Einkommen berechnet. Dabei sind die einmaligen Einnahmen in den genannten Zeiträumen jeweils insgesamt 1000 RM nicht übersteigen 1,5%, 2000 RM nicht übersteigen 3,5%, darüber hinaus 5%.

Die Krisenlohnsteuer ist — wie die Lohnsteuer — vom Arbeitgeber einzubehalten und geordnet an das Finanzamt abzuführen. Wie oben bereits erwähnt, darf die Krisenlohnsteuer zur Berechnung der Lohnsteuer vom Lohn nicht geführt werden.

**Vorbeispiel:**

- Ein verheirateter Gehaltsempfänger mit zwei minderjährigen Kindern zahlt bei einem jährlichen (Brutto-) Einkommen von 12000 RM:
 

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| Einkommensteuer       | 839 RM  |
| 5% Zufluss dazu       | 41 RM   |
| 3,5% Krisenlohnsteuer | 420 RM  |
|                       | 1300 RM |

Die Berechnung der Krisenlohnsteuer ist, da Lohnsteuerfreie Beiträge nicht abgezogen werden, einfach. Sie ist in diesem Falle mit 3,5% von 1000 RM monatlich in Höhe von 30 RM neben der Lohnsteuer von 60 RM vom Arbeitgeber geordnet abzuführen.

- Ein verheirateter Gehaltsempfänger mit zwei minderjährigen Kindern zahlt bei einem jährlichen (Brutto-) Einkommen von 12000 RM:
 

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Einkommensteuer            | 1129 RM |
| 5% Zufluss dazu            | 56 RM   |
| 10% Bedienungszufluss dazu | 113 RM  |
| 3,5% Krisenlohnsteuer      | 420 RM  |
|                            | 1728 RM |

Der Arbeitgeber hat außer der Lohnsteuer nebst Lebigenzufluss von 99 RM monatlich 53 RM als Krisenlohnsteuer abzuführen.

- Ein verheirateter Lohn- und Gehaltsempfänger mit zwei minderjährigen Kindern zahlt bei einem (Brutto-) Arbeitshabes von 80 RM wöchentlich:
 

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| Lohnsteuer            | 8,15 RM |
| 1,6% Krisenlohnsteuer | 1,20 RM |
|                       | 4,35 RM |

Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuer nebst Lebigenzufluss von 99 RM monatlich 53 RM als Krisenlohnsteuer abzuführen.

**Die Lohnsteuer der Veranlagten**

Die Lohnsteuer der Veranlagten wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer erhebt im nächsten Jahr. Es wird jedoch bereits am 10. Oktober 1931, 10. März 1932 und 10. Oktober 1932 vorbehaltlich einer Ausschreibung der Lohnsteuer der Veranlagten nur vom sonstigen Einkommen berechnet. Dabei sind die einmaligen Einnahmen in den genannten Zeiträumen jeweils insgesamt 1000 RM nicht übersteigen 1,5%, 2000 RM nicht übersteigen 3,5%, darüber hinaus 5%.

Die Krisenlohnsteuer ist — wie die Lohnsteuer — vom Arbeitgeber einzubehalten und geordnet an das Finanzamt abzuführen. Wie oben bereits erwähnt, darf die Krisenlohnsteuer zur Berechnung der Lohnsteuer vom Lohn nicht geführt werden.

**Beispiel:**

- Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei minderjährigen Kindern hat (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen) ein Einkommen von 12000 RM; er zahlt
 

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Einkommensteuer                     | 1080 RM |
| 5% Zufluss dazu                     | 51 RM   |
| 1,6% Krisensteuer zur Hälfte (1931) | 90 RM   |
|                                     | 1181 RM |

Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuer nebst Lebigenzufluss von 99 RM monatlich 53 RM als Krisenlohnsteuer abzuführen.

**107300.— RM**

haben wir an Sterbegeldern seit dem 1. Februar 1930 zur Auszahlung gebracht und damit gerade in den Zeiten der Not sicherlich wertvolle Hilfe geleistet.

Um weiteren Kreisen der Mitglieder den Beitritt zur Sterbekasse zu erleichtern, hat der Hauptausschuß beschlossen,

**das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder um 50% herabzusetzen. Das Eintrittsgeld beträgt:**

**für Mitglieder im Alter bis 30 Jahre 5.— RM, bis 40 Jahre 10.— RM, bis 50 Jahre 20.— RM,**

**das Sterbegeld beträgt 1000.— RM.**

Anmeldescheine gegen Porto durch die Hauptgeschäftsstelle Berlin NW 40.